

Depotreglement

1. Geltungsbereich

Dieses Depotreglement gilt zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Aufbewahrung, Verbuchung und Verwaltung von Werten und Sachen (Depotwerten) durch die Bank Cler AG («Bank»), insbesondere auch, wenn diese in der Form von Bucheffekten geführt werden. Es findet ergänzend Anwendung zu allfälligen besonderen vertraglichen Vereinbarungen.

2. Entgegennahme

Die Bank übernimmt als Depotwerte in der Regel in offenem Depot insbesondere:

- Bucheffekten, Wertpapiere, Wertrechte und weitere nicht verbriefte Geld- und Kapitalmarktanlagen sowie andere Finanzinstrumente zur Verwahrung (bzw. Verbuchung) und Verwaltung;
- vertretbare Edelmetalle und Münzen in handelsüblicher Form und Qualität sowie Hypothekartitel und Beweisurkunden (z.B. Versicherungspolice) zur Verwahrung.

Die Bank kann ohne Angabe von Gründen die Entgegennahme von Depotwerten ablehnen. Dies gilt insbesondere, wenn der Kunde auf ihn anwendbare Anlegerrestriktionen nicht erfüllt.

Sofern die Bank die Depotwerte aufgrund von Anlegerrestriktionen, rechtlichen, regulatorischen oder produktspezifischen oder sonstigen Gründen nicht länger verwahren möchte, wird die Bank den Depotinhaber um Instruktion bitten, wohin die Depotwerte transferiert werden sollen. Erhält die Bank auch nach einer von ihr angesetzten angemessenen Nachfrist vom Kunden keine Instruktionen, kann die Bank die Vermögenswerte physisch ausliefern oder liquidieren.

Die Bank kann vom Kunden eingelieferte Depotwerte auf Echtheit und Sperrmeldungen prüfen oder durch Dritte im In- und Ausland prüfen lassen, ohne dabei eine Haftung zu übernehmen. In diesem Fall führt die Bank Verkaufs- und Lieferaufträge sowie Verwaltungshandlungen erst nach abgeschlossener Prüfung aus. Die Kosten der Prüfung können dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

3. Sorgfaltspflicht

Die Bank verbucht, verwahrt und verwaltet die Depotwerte mit der geschäftsüblichen Sorgfalt.

4. Auslieferung und Übertragung der Depotwerte

Unter Vorbehalt von Kündigungsfristen, gesetzlichen Bestimmungen, Statuten von Emittenten, Sicherungsrechten

der Bank und besonderen vertraglichen Abmachungen kann der Kunde jederzeit verlangen, dass ihm die Depotwerte gemäss den am Ort der Verwahrung geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie in der üblichen Lieferfrist und Form ausgeliefert bzw. übertragen werden. Die Gebühren für Auslieferung und Übertragung richten sich nach den einsehbaren Listen/Produktmerkblättern. Bei Auslieferung aus einem Sammeldepot besteht kein Anspruch auf bestimmte Nummern, Stückelungen, Jahrgänge usw.

Der Transport sowie der Versand von Depotwerten erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Ist eine Wertdeklaration erforderlich, nimmt die Bank diese bei Fehlen besonderer Instruktionen des Kunden nach eigenem Ermessen vor.

5. Vertragsdauer

Das Depotverhältnis ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es erlischt nicht bei Tod, Handlungsunfähigkeit oder Konkurs des Kunden.

6. Konditionen

Die aktuellen Konditionen und anderen Belastungen richten sich nach einsehbaren Listen/Produktmerkblättern. Änderungen sind jederzeit, namentlich bei Veränderung der Kosten und Neubeurteilung von Geschäftsrisiken durch Anpassung der Listen/Produktmerkblätter, möglich. Der Kunde wird hierüber auf geeignete Weise vorgängig in Kenntnis gesetzt.

Für Leistungen der Bank, die nicht in einer Liste/einem Produktmerkblatt enthalten sind, die aber im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmasslichem Interesse erbracht werden und die üblicherweise nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind (z.B. Kommissionen und Spesen Dritter, Verfahrens- und Rechtskosten, die der Bank im Zusammenhang mit den Depotwerten entstehen), kann die Bank nach eigener Beurteilung eine angemessene Entschädigung erheben.

7. Drittschädigungen

Die Bank kann von Anbietern von Finanzinstrumenten (Produktanbieter; inkl. Konzerngesellschaften) für den Vertrieb und/oder die Verwahrung von Finanzinstrumenten finanzielle und nicht finanzielle Entschädigungen erhalten (Drittschädigungen). Ihre Höhe bemisst sich nach dem über die ganze Bank hinweg in solchen Finanzinstrumenten gehaltenen Anlagevolumen bzw. erzielten Transaktionsvolumen (strukturierte Produkte).

Drittentschädigungen können bei der Bank zu einem Anreiz führen, bestimmte Finanzinstrumente zu berücksichtigen, bei denen die Bank überhaupt Drittentschädigungen erhält oder bei denen sie höhere Entschädigungen erhält. Einem solchen möglichen Interessenkonflikt trägt die Bank jedoch Rechnung, um eine Benachteiligung ihrer Kunden zu vermeiden. Die Bank achtet darauf, dass Anlageentscheidungen und -empfehlungen qualitative Kriterien erfüllen und in keinem Zusammenhang mit Drittentschädigungen stehen.

Die Bank legt Gegenstand und Prozentbandbreiten möglicher Drittentschädigungen, bezogen auf das Anlagevolumen des Kunden, im Informationsblatt «Drittentschädigungen» (Informationsblatt) offen. Das Informationsblatt ist Teil dieses Depotreglements. Es steht in seiner jeweils aktuellen Fassung auf der Website der Bank unter www.cler.ch/basisdokumente zur Verfügung und kann auch bei der Bank bezogen werden.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank vereinnahmte Drittentschädigungen behält: Er verzichtet in Kenntnis der möglichen Drittentschädigungen gemäss Informationsblatt auf deren Herausgabe. In Text nachweisbare Individualabreden (z.B. im Vermögensverwaltungsvertrag, Anlageberatungsvertrag, Easy Trading-Vertrag) gehen vor.

Die Bank erteilt dem Kunden auf Verlangen nähere Informationen über die Höhe der ihn betreffenden Drittentschädigungen.

8. Verwahrung der Depotwerte

Die Bank ist berechtigt, die Depotwerte im eigenen Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden, durch eine Drittverwahrstelle ihrer Wahl im In- oder Ausland getrennt oder in Sammeldepots verwahren zu lassen. Bei einer Drittverwahrung haftet die Bank nur für die geschäftsübliche Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion der Drittverwahrstelle.

Auslosbare Depotwerte können ebenfalls sammelverwahrt werden. Von der Sammelverwahrung ausgenommen bleiben Depotwerte, die wegen ihrer Natur oder aus anderen Gründen getrennt verwahrt werden müssen. Bei Verwahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usancen am Ort der Verwahrung. Drittverwahrstellen können ein Pfandrecht oder ein anderes Sicherungsrecht an den Depotwerten geltend machen.

Wird der Bank die Rücknahme im Ausland verwahrter Depotwerte durch die ausländische Gesetzgebung verunmöglicht oder erschwert, ist die Bank nur verpflichtet, dem Kunden bei einer Verwahrungsstelle bzw. Korrespondenzbank ihrer Wahl am Ort der Verwahrung einen anteilmässigen Rückgabeanspruch zu verschaffen, sofern ein solcher besteht und übertragbar ist.

9. Eintragung der Depotwerte

Auf den Namen lautende Depotwerte schweizerischer Emittenten werden im massgeblichen Register (z.B. Aktienregister) auf den Namen des Kunden zur Eintragung angemeldet, sofern eine entsprechende Ermächtigung des Kunden vorliegt. Damit werden die zur Registrierung übermittelten Daten (insbesondere seine Identität) der entsprechenden Stelle (Gesellschaft, Registerführer etc.) bekannt.

Ist die Eintragung auf den Kunden unüblich oder nicht möglich, kann die Bank die Depotwerte auf Rechnung und Gefahr des Kunden auf den Namen eines Dritten oder auf ihren eigenen Namen eintragen lassen.

10. Melde- und Anzeigepflichten

Der Kunde ist für die Erfüllung allfälliger Melde- und Anzeigepflichten sowie weiterer Pflichten (z.B. Offenlegung von Beteiligungen, Unterbreitung eines Übernahmeangebots) gegenüber Gesellschaften, Börsen, Behörden oder anderen Marktteilnehmern verantwortlich. Massgebend ist das anwendbare in- oder ausländische Recht. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden auf seine Meldepflichten hinzuweisen. Sofern die Depotwerte auf den Namen einer Nominierungsgesellschaft oder der Bank eingetragen sind, hat der Kunde die Bank unverzüglich über eine allfällige Meldepflicht zu informieren.

Die Bank ist berechtigt, Verwaltungshandlungen für Depotwerte, die zu Melde- oder Anzeigepflichten der Bank führen, unter Mitteilung an den Depotinhaber ganz oder teilweise nicht auszuführen.

Der Kunde ist alleine verantwortlich, allfällige gemäss anwendbarem in- oder ausländischem Recht geltende Beschränkungen einzuhalten, Auflagen zu erfüllen oder erforderliche Bewilligungen einzuholen, wenn er Geschäfte mit Depotwerten tätigt oder veranlasst.

Die Beschaffung von Informationen im Zusammenhang mit solchen Melde- und Anzeigepflichten sowie Beschränkungen usw. ist Sache des Kunden.

Werden solche Pflichten erst nach bereits erfolgtem Kauf eingeführt, ist die Bank ermächtigt, die fraglichen Depotwerte zu veräussern, sofern der Kunde einer entsprechenden Aufforderung nicht rechtzeitig nachkommt und sie ihm den Verkauf angedroht hat.

11. Umwandlung von Depotwerten

Die Bank ist ermächtigt, eingelieferte Urkunden auf Kosten des Kunden annullieren und durch Wertrechte ersetzen zu lassen und Wertpapiere und Wertrechte – sofern die Voraussetzungen erfüllt sind – durch Gutschrift auf einem Effektenkonto als Bucheffekten zu führen. Die Bank ist ferner ermächtigt, sofern vom Emittenten vorgesehen, Druck und Auslieferung von Wertpapieren zu verlangen.

12. Verwaltung

Die Bank besorgt ohne besondere Weisung des Kunden die üblichen Verwaltungshandlungen wie:

- Entgegennahme fälliger Zinsen, Dividenden, anderer Ausschüttungen und rückzahlbarer Kapitalbeträge;
- Umtausch und Bezug von Depotwerten ohne Wahlrecht des Kunden (Splits, Spin-offs etc.);
- Überwachung von Auslosungen, Kündigungen, Konversionen, Bezugsrechten, Amortisationen von Depotwerten etc.

Sofern die Bank einzelne Werte nicht im üblichen Sinne verwalten kann, teilt sie dies dem Kunden mit der Anzeige, dass die Werte in seinem Depot eingebucht wurden, oder auf andere Weise mit.

Die Bank besorgt auf besonderen, rechtzeitig bei der Bank eingegangenen Auftrag des Kunden weitere Verwaltungshandlungen wie:

- Ausübung von Bezugs-, Wandel- und Optionsrechten;
- Besorgung von Konversionen;
- Einzahlung auf nicht voll einbezahlte Depotwerte;
- Ausführung von Aufträgen aus Titellofferten im Zusammenhang mit öffentlichen Übernahmeangeboten, Fusionen, Spaltungen, Umwandlungen etc.

Wenn möglich informiert die Bank den Kunden in geeigneter Weise über bevorstehende die Depotwerte betreffende Ereignisse. Gehen Weisungen des Kunden nicht rechtzeitig ein, so ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln. Üblicherweise werden nicht ausgeübte Bezugsrechte verkauft und Rückkauf-, Umtausch- sowie Konversionsofferten nicht angenommen.

Keine Verwaltungshandlungen besorgt die Bank insbesondere:

- bei couponslosen Namenaktien, wenn die Zustelladresse für Dividenden und Ausschüttungen nicht auf die Bank lautet;
- für ausschliesslich oder vorwiegend im Ausland gehandelte Depotwerte, die ausnahmsweise in der Schweiz verwahrt werden;
- für Hypothekartitel und Beweisurkunden (z.B. Versicherungspolice).

Bei allen Verwaltungshandlungen stützt sich die Bank auf die ihr verfügbaren branchenüblichen Informationsquellen, ohne jedoch eine Verantwortung zu übernehmen. Solange die Verwaltung durch die Bank andauert, ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, Emittenten oder Drittverwahrstellen die für die Verwaltung der Depotwerte erforderlichen Instruktionen zu erteilen und die nötigen Auskünfte einzuholen.

Es ist Sache des Kunden, seine Rechte aus den Depotwerten in Gerichts-, Insolvenz- und ähnlichen Verfahren geltend zu machen und sich hierfür die erforderlichen Informationen zu beschaffen.

13. Gutschriften und Belastungen

Gutschriften und Belastungen werden auf einem vom Kunden bezeichneten Konto bei der Bank verbucht. Ohne anderslautende Instruktionen ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, Fremdwährungsbeträge in Schweizer Franken umzurechnen.

Gutschriften erfolgen unter Vorbehalt des Eingangs. Die Bank ist berechtigt, irrtümlich erfolgte und fehlerhafte Buchungen rückgängig zu machen, und zwar auch nachträglich ohne zeitliche Einschränkung nach erfolgter Verbuchung auf dem Depot bzw. dem Konto des Kunden. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass solche Korrekturen seitens der Bank ohne vorgängige Rücksprache mit ihm erfolgen. Die Bestimmungen über die Stornierung gemäss Bucheffektengesetz bleiben vorbehalten.

Änderungen von Kontoinstruktionen müssen spätestens fünf Bankwerkstage vor Verfall bei der Bank eingetroffen sein.

14. Verzeichnisse

Die Bank übermittelt dem Kunden in der Regel auf Jahresende eine Aufstellung über den Bestand der verwahrten Depotwerte. Die Aufstellung kann weitere, nicht unter dieses Reglement fallende Werte enthalten. Bucheffekten werden nicht speziell als solche gekennzeichnet.

Bewertungen des Depotinhalts beruhen auf unverbindlichen Kurswerten aus branchenüblichen Informationsquellen. Die Bank übernimmt keine Gewähr und Haftung für die Richtigkeit dieser Angaben sowie für weitere Informationen im Zusammenhang mit den eingebuchten Werten.

15. Änderungen des Depotreglements

Die Bank behält sich jederzeit Änderungen des Depotreglements vor. Diese werden dem Kunden vorgängig in geeigneter Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

Drittentschädigungen

Die Bank Cler AG («Bank») ermöglicht ihren Kunden den Zugang zu einer Vielzahl von Finanzinstrumenten, unter anderem zu Anlagefonds und strukturierten Produkten. Die Bank kann von Anbietern von Finanzinstrumenten (Produktanbieter inkl. Konzerngesellschaften) für den Vertrieb und/oder die Verwahrung von Finanzinstrumenten finanzielle und nicht finanzielle Entschädigungen erhalten (Drittentschädigungen) bzw. erhält solche. Solche Drittentschädigungen werden auch als Vertriebsentschädigungen, Retrozessionen, Bestandspflegekommissionen oder Rabatte bezeichnet.

Ob die Bank dem Kunden die erhaltenen Drittentschädigungen weitergibt oder diese einbehält, hängt davon ab, ob der Kunde auf die Weitergabe verzichtet hat oder nicht. Unabhängig von der jeweiligen Geschäftsbeziehung mit dem Kunden werden solche Drittentschädigungen zwischen der Bank und den Produkthanbietern in speziellen Verträgen geregelt. Die Bank informiert den Kunden darüber mit diesem Informationsblatt.

Anlagelösung Bank Cler

Die Bank erhält von der Fondsleitung Drittentschädigungen. Bei der Anlagelösung Bank Cler handelt es sich um einen bankeigenen Umbrella-Fonds, der aus verschiedenen Teilvermögen besteht. Die Höhe der Drittentschädigungen bemisst sich nach dem gesamten Anlagevolumen der jeweiligen Teilvermögen der Anlagelösung Bank Cler. Die Drittentschädigungen sind ein Bestandteil der in der Fondsdokumentation ausgewiesenen effektiven Verwaltungskommission. Bezogen auf den vom Kunden in das betreffende Teilvermögen investierten Betrag (Anlagevolumen), welches in je einem separaten Wertschriftendepot geführt wird, fällt die Drittentschädigung vierteljährlich an und liegt bei:

Anlagelösung Bank Cler

Einkommen	0,88% p.a.
Ausgewogen	0,90% p.a.
Wachstum	0,87% p.a.
Nachhaltig Einkommen	0,82% p.a.
Nachhaltig Ausgewogen	0,84% p.a.
Nachhaltig Wachstum	0,74% p.a.
Nachhaltig Aktien	0,71% p.a.
Regelbasiert	0,77% p.a.

Weitere Anlagefonds und strukturierte Produkte

Anlagefonds

Die Bank kann von den Fondsleitungen Drittentschädigungen erhalten. Die Höhe der Drittentschädigungen bemisst sich nach dem über die ganze Bank hinweg in solchen Anlagefonds gehaltenen Anlagevolumen. Die Drittentschädigungen sind ein Bestandteil der in der jeweiligen Fondsdokumentation ausgewiesenen effektiven Verwaltungskommission. Die Drittentschädigungen, bezogen auf den vom Kunden in den betreffenden Anlagefonds investierten Betrag (Anlagevolumen), liegen je nach Fondskategorie innerhalb der nachfolgenden Bandbreiten und fallen periodisch (vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich) an:

Geldmarktfonds	0–1,0% p.a.
Obligationenfonds	0–1,5% p.a.
Aktiefonds	0–2,0% p.a.
Immobilienfonds	0–1,0% p.a.
Weitere Anlagefonds (z. B. Fund of Funds, Strategiefonds, alternative Anlagefonds)	0–2,0% p.a.

Strukturierte Produkte

Bei strukturierten Produkten sind die Drittentschädigungen im Ausgabepreis enthalten und werden der Bank entweder in Form eines Rabattes auf den Ausgabepreis oder als Vergütung eines Teils des Ausgabepreises gewährt. Die Höhe der Drittentschädigung beträgt maximal 3% des vom Kunden investierten Betrags (Transaktionsvolumen). Anstelle dessen oder in Ergänzung dazu kann die Bank wiederkehrende Drittentschädigungen in Höhe von maximal 1% p.a. des Anlagevolumens erhalten.

Nicht finanzielle Drittentschädigungen

Gewisse Produkthanbieter können der Bank im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen gegenüber deren Kunden nicht finanzielle Vorteile gewähren. Diese können beispielsweise aus kostenlosen Finanzanalysen, Personalausbildung oder anderen verkaufsfördernden Dienstleistungen bestehen.

Berechnungsbeispiel

Die maximale Höhe der Drittschädigungen, welche von der Bank bei einem Verzicht des Kunden vereinnahmt werden können, berechnet sich folgendermassen:

Multiplikation des Anlagevolumens jedes einzelnen Finanzinstruments mit dem für das betreffende Finanzinstrument anwendbaren maximalen oder festen Prozentsatz und anschliessend Addition dieser Beträge. Für die Berechnung des maximalen Prozentsatzes an Drittschädigungen, bezogen auf die gesamte Kundenbeziehung, ist der errechnete Totalbetrag ins Verhältnis zum Gesamtvermögen der Kundenbeziehung zu setzen.

Beispiel: Kundenbeziehung mit einem Gesamtvermögen von total 250 000 CHF.

Davon sind im Rahmen einer Depotbeziehung 60 000 CHF in folgenden Finanzinstrumenten angelegt:

- Obligationenfonds mit einem Anlagevolumen von total 25 000 CHF: 1,5% p.a. von 25 000 CHF ergibt maximale jährliche Drittschädigungen von 375 CHF
- Immobilienfonds mit einem Anlagevolumen von total 20 000 CHF: 1% p.a. von 20 000 CHF ergibt maximale jährliche Drittschädigungen von 200 CHF
- Aktienfonds mit einem Anlagevolumen von total 15 000 CHF: 2% p.a. von 15 000 CHF ergibt maximale jährliche Drittschädigungenvon 300 CHF

Weiter sind im Rahmen einer separaten Vertragsbeziehung 40 000 CHF in der Anlagelösung Bank Cler – Ausgewogen angelegt. Dies ergibt feste jährliche Drittschädigungen von 360 CHF.

Insgesamt ergibt dies für die ganze Kundenbeziehung maximale jährliche Drittschädigungen von 1235 CHF.

Der maximale Prozentsatz an Drittschädigungen, bezogen auf die ganze Kundenbeziehung, beträgt somit 0,49% p.a. ($1235 \text{ CHF} \div 250\,000 \text{ CHF} \times 100$). Bezogen auf das im Rahmen der Kundenbeziehung angelegte Vermögen, beträgt der maximale Prozentsatz an Drittschädigungen 1,235% p.a. ($1235 \text{ CHF} \div 100\,000 \text{ CHF} \times 100$)

Weitere Informationen

Ihr Kundenberater oder Ihre Kundenberaterin steht Ihnen bei Fragen zu diesem Informationsblatt oder zur Erteilung weiterer Informationen zu Drittschädigungen auf Anfrage gerne zur Verfügung.